



## Luzerner Forum der Religionsgemeinschaften Statuten

**Genehmigt an der Gründungsversammlung LFR am 7. Mai 2025**

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Luzerner Forum der Religionsgemeinschaften» (nachfolgend «Forum») besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

#### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Das Luzerner Forum der Religionsgemeinschaften steht ein für ein friedliches und respektvolles Miteinander unter den Religionen zur Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der gesellschaftlichen Integration im Kanton Luzern.

<sup>2</sup> Das Forum pflegt und fördert den Dialog der Religionsgemeinschaften im Kanton Luzern. Es will den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Menschen mit unterschiedlichem religiösem und kulturellem Hintergrund fördern sowie Vorurteile und Ängste abbauen. Dies erreicht das Forum durch interreligiöse Projekte und Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Begegnung und Vernetzung. So will es beitragen zu konstruktiven Lösungsansätzen von Problemen im Spannungsfeld von Gesellschaft, Staat und Religion.

<sup>3</sup> Hierbei orientiert sich das Forum an der schweizerischen Dachorganisation des Interreligiösen Dialogs: dem Verein IRAS COTIS und seinen Leitlinien für das Zusammenleben und den gegenseitigen Respekt in einer multireligiösen Gesellschaft.

<sup>4</sup> Die Tätigkeiten des Forums schränken in keiner Weise die Eigenständigkeit der Mitglieder ein und dürfen nicht für eigennützige Zwecke missbraucht werden.

<sup>5</sup> Das Forum arbeitet im Sinne der Gemeinnützigkeit nicht gewinnorientiert.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Aktive Mitglieder des Forums können Religionsgemeinschaften werden. Sie haben die Rechtsform einer juristischen Person (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, Stiftungen etc.) mit Sitz oder wesentlicher Tätigkeit im Kanton Luzern. Sie tragen Ziel und Zweck des Forums gemäss Art. 2 mit.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft sind ein Interesse am interreligiösen Dialog und ein Bekenntnis zu interreligiöser Toleranz und Respekt gegenüber Menschen anderer Religion und Weltanschauung, sowie Anerkennung der demokratischen Rechtsstaatlichkeit und der damit verbundenen Menschenrechte.

<sup>3</sup> Von den Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich an den Aktivitäten des Forums beteiligen, aktiv zusammenarbeiten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele des Forums beitragen.

<sup>4</sup> Für natürliche und juristische Personen besteht die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft. Das Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren ist analog demjenigen der ordentlichen Mitglieder. Passivmitglieder können auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aufnahmege-suche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand unterbreitet das Gesuch der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen entweder durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder können gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ihren Austritt aus dem Forum erklären. Geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Forums sind:

- A. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Forums;
- B. Der Vorstand;
- C. Der Erweiterte Vorstand;
- D. Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

#### **A. Mitgliederversammlung**

##### **Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. Juni statt.

<sup>2</sup> Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

<sup>3</sup> Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu Statuten- oder Leitbildänderungen müssen 40 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

##### **Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

##### **Art. 9 Zusammensetzung und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einer oder einem Delegierten je Aktivmitglied zusammen. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung

<sup>2</sup> Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen brieflich, via E-Mail, elektronischer Abstimmungsplattform oder in hybrider Form durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

<sup>5</sup> Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ein anderes Quorum vorsehen. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden, erst dann fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden für das Mehr nicht mitgezählt.

## **Art. 10 Vertretung**

<sup>1</sup> Ein Aktivmitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch eine oder einen Delegierten eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

<sup>2</sup> Eine Delegierte bzw. ein Delegierter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

## **Art. 11 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung der Organe des Forums;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern nach Art. 4 und 5;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Forums und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- m) Zuweisung von Aufgaben an Vorstand und Erweiterten Vorstand möglich

<sup>2</sup> Änderungen der Statuten nach Abs. 1 lit. j können durch Zweidrittelmehrheit der Delegierten beschlossen werden, sofern der Antrag mit dem Entwurf der Neuformulierung und deren Begründung der Einladung beiliegen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder geachtet. Im Vorstand sollen mindestens drei Religionen vertreten sein. Zudem wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen angestrebt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Er erlässt ein Organisationsreglement, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt.

### **Art. 13 Amtszeit**

<sup>1</sup> Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> Wird ein Mitglied des Vorstands während einer laufenden Amtszeit gewählt, so gilt die Wahl bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl.

### **Art. 14 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Forum nach aussen.

<sup>2</sup> Er erlässt Reglemente.

<sup>3</sup> Er bereitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands vor und leitet sie.

<sup>4</sup> Er kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen können auch externe Fachpersonen mit beratender Stimme angehören.

<sup>5</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### **Art. 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- <sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Sitzungen brieflich, via E-Mail, elektronischer Abstimmungsplattform oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- <sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands und vertritt das Forum nach aussen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Reglement. Für aussergewöhnlich aufwändige Arbeiten kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- <sup>6</sup> Sofern das Forum Mitarbeitende anstellt, können sie auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- <sup>7</sup> Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch externe Fachpersonen beiziehen.

#### **Art. 16 Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann für die operative Führung der Geschäfte des Forums eine Geschäftsstelle einrichten, sofern die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann für die Führung der Geschäftsstelle ausschliesslich Personen bezeichnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

#### **Art. 17 Zeichnungsberechtigung**

Das Forum wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. einer vom Vorstand bezeichneten Person sowie eines anderen Mitglieds des Vorstands.

### **C. Erweiterter Vorstand**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Mitglieder des Forums können je eine Person in den erweiterten Vorstand delegieren.

#### **Art. 19 Verfahren und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der erweiterte Vorstand trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr. Diese dienen dem fachlichen Austausch, der Diskussion aktueller Fragestellungen sowie der Planung der verschiedenen Aktivitäten des Forums.
- <sup>2</sup> Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand. Zudem übernimmt er Aufgaben, welche ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesen werden.

### **D. Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für die Rechnungsrevision zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person.
- <sup>2</sup> Die Revisorinnen oder Revisoren müssen nicht Mitglieder des Forums bzw. Delegierte sein.

#### **Art. 21 Amtszeit**

- <sup>1</sup> Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- <sup>2</sup> Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 22 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevision erstreckt sich auf die Buchführung; es wird mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchgeführt.
- <sup>2</sup> Über die Rechnungsrevision wird der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich ein Revisionsbericht erstattet.

## IV. Finanzen und Haftung

### Art. 23 Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszwecks und der Vereinsziele finanziert sich das Forum durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge, die durch Leistungsvereinbarungen generiert werden (Subventionen von Kanton, Gemeinden, Religionsgemeinschaften, Vereinen oder Stiftungen);
- c) Spenden und Zuwendungen;
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien fest. Der Mitgliederbeitrag beträgt für jedes Aktivmitglied gleich viel.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat die Kompetenz, den Mitgliederbeitrag eines Mitgliedes in Ausnahmefällen auf schriftlich begründeten Antrag für maximal drei Geschäftsjahre zu reduzieren oder zu erlassen. Er informiert darüber im Rahmen seiner Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Subventionsgeber, die mit dem Forum eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliessen, erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht.

### Art. 24 Geschäftsjahr

Ohne anderen Beschluss des Vorstandes entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

### Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Forums haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Auflösung des Forums

<sup>1</sup> Die Auflösung des Forums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Forums beschliesst die Mitgliederversammlung, das Liquidationsergebnis an eine andere steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zweckverfolgung zu übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.05.2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, am 7. Mai 2025

### Luzerner Forum der Religionsgemeinschaften

Die Präsidentin

Der Aktuar



**Nana Amstad-Paul**



**Adrian Suter**